



Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19)

(Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2^{ter} und 2^{ter0}

2^{ter} Für die Bemessung der Entschädigung anspruchsberechtigter Selbstständigerwerbender nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2, Absatz 3, 3^{bis} oder 3^{quinquies}, die nicht unter Absatz 2^{bis} fallen, ist das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen des Jahres 2019 massgebend.

2^{ter0} Weist für anspruchsberechtigte Selbstständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2, Absatz 3, 3^{bis} oder 3^{quinquies} die Steuerveranlagung 2019 ein höheres Erwerbseinkommen aus als die Berechnungsgrundlage nach Absatz 2^{bis} oder 2^{ter}, so werden ab dem 1. Juli 2021 künftige Entschädigungen aufgrund der Steuerveranlagung 2019 bemessen.

Art. 6 Erlöschen des Anspruchs

In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG² erlischt der Anspruch auf ausstehende Leistungen am 31. März 2022.

¹ SR 830.31

² SR 830.1

Art. 11 Abs. 5 und 6

5 Aufgehoben

6 Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen vom ...

Art. 5 Abs. 2^{ter} und 2^{ter0}

Massgebend für die Bemessung der Entschädigung bei Selbstständigerwerbenden ist das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen von 2019. Grundsätzlich wird als Basis das Einkommen verwendet, welches für die Festsetzung der Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 (Akonto-Beitragsrechnungen) herangezogen wurde, bzw. falls im Zeitpunkt des Entschädigungsanspruchs bereits vorhanden, das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen der Steuerveranlagung 2019.

Für die Bemessung der Entschädigung von Leistungsansprüchen, die ab Inkrafttreten dieser Änderung entstehen, wird künftig das Einkommen der Steuerveranlagung 2019 berücksichtigt, sofern dies für die versicherte Person vorteilhafter ist. Diese Bemessungsregeln gelten ab dem 1. Juli 2021 für künftige Leistungen. Zu diesem Zweck wird der letzte Satz von Absatz 2^{ter} gestrichen.

Art. 6

Mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung muss auch die Bestimmung zur Geltendmachung des Anspruchs angepasst werden. Anmeldungen zum Leistungsbezug müssen bis spätestens 31. März 2022 eingereicht werden. Der Wortlaut dieser Bestimmung wurde zudem an die Terminologie von Artikel 24 ATSG angeglichen.

Art. 11 Abs. 5 und 6

Mit der Änderung dieser Bestimmung und in Übereinstimmung mit der Änderung des Covid-19-Gesetzes vom 18. Juni 2021 wird die Geltungsdauer der Verordnung auf den 31. Dezember 2021 verlängert.